

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUW2-WA-2536/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhtu

Telefon: 02742/9005-399 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Reiter Sophie

02742/9005

Durchwahl

39238

Datum

14. Juli 2026

Betrifft

Universität für Bodenkultur; Politische Gemeinde: Tulln an der Donau, KG Tulln,
Grundstück Nr. 3337, wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Universität für Bodenkultur hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für Feldberegnungszwecke angesucht.

Aus folgendem Brunnen sollen nachstehende Agrarflächen bewässert werden:

Brunnen Nr.	Brunnengrundstück	Beregnungsgrundstücke
KG Tulln, KGNr. 20189		
1	3337	3337 3338 3340 3341

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Mittwoch, den 29. Juli 2026, um 14:00 Uhr,

an.

**Treffpunkt: Bezirkshauptmannschaft Tulln,
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33, 3. Stock, Zimmer 303**

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
 - die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
 - jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,
- geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991

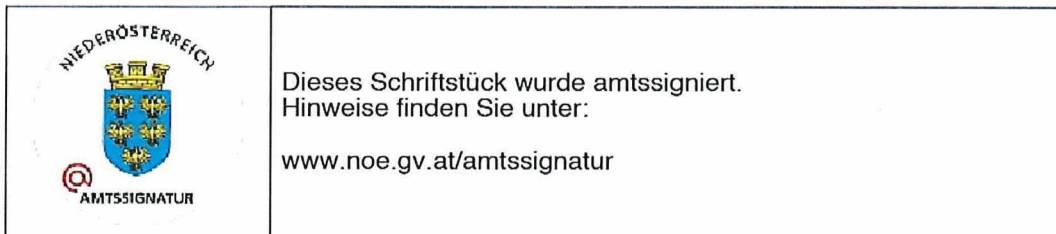
Ergeht an:

2. **Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1,
3430 Tulln an der Donau**
**mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht
geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich,
nachweislich und persönlich zu laden.**
**Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die
Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter
zu übergeben.**
-

1. Universität für Bodenkultur , Konrad Lorenzstraße 20, 3430 Tulln
3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
Mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (DI Daniela Freudenberger) und für Agrartechnik (DI Daniela Jäger)
5. Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19 (IZD-Tower), 1220 Wien
6. Netz Niederösterreich GmbH, Netz-Engineering-Elektrizität, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S c h r e t z m a y e r



ausgehängt am

15. JULI 2026

abgehängt am

30. juli 2026

Abteilung 2.3.